VERORDNUNG (EWG) Nr. 272/88 DER KOMMISSION

vom 28. Januar 1988

zur Einstellung des Kabeljau-, Wittling-, Schollen-, Seezungen- und Seehechtfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeiten von Schiffen der Mitgliedstaaten [1], insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3977/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und bestimmter Fangbedingungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1988 [2] sieht für 1988 Quoten für Kabeljau, Wittling, Scholle, Seezunge und Seehecht vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig, daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaates die diesem zugeteilte Menge als ausgeschöpft gilt.

Die in den Niederlanden für 1988 zugeteilten Quoten für Kabeljau, Wittling, Scholle und Seezunge in den Gewässern des ICES-Bereiches VII a, für Scholle und Seezunge in den Gewässern des ICES-Bereiches VII h, j, k, für Seezunge in den Gewässern des ICES-Bereiches VIII a, b, für Seehecht in den Gewässern der ICES-Bereiche V b (EG-Zone), VI, VII, XII, XIV und für Kabeljau in den Gewässern der ICES-Bereiche VII b, c, d, e, f, g, h, j, k, VIII, IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone) sind durch Austausche der Quoten ausgeschöpft worden ; die Niederlande haben die Fischerei dieser Bestände mit Wirkung vom 1. Januar 1988 verboten ; daher ist es notwendig die Fischerei dieser Bestände zu verbieten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die den Niederlanden für 1988 zugeteilten Quoten für Kabeljau, Wittling, Scholle und Seezunge in den Gewässern des ICES-Bereiches VII a, für Scholle und Seezunge in den Gewässern des ICES-Bereiches VII h, j, k, für Seezunge in den Gewässern des ICES-Bereiches VIII a, b, für Seehecht in den Gewässern der ICES-Bereiche V b (EG-Zone), VI, VII, XII, XIV und für Kabeljau in den Gewässern der ICES-Bereiche VII b, c, d, e, f, g, h, j, k, VIII, IX, X ; COPACE 34.1.1 (EG-Zone) gelten als ausgeschöpft.

Der Kabeljau-, Wittling-, Schollen- und Seezungenfang in den Gewässern des ICES-Bereiches VII a, der Schollen- und Seezungenfang in den Gewässern des ICES-Bereiches VII h, j, k, der Seezungenfang in den Gewässern des ICES-Bereiches VIII a, b, der Seehechtfang in den Gewässern der ICES-Bereiche V b (EG-Zone), VI, VII, XII, XIV und der Kabeljaufang in den Gewässern der ICES-Bereiche VII b, c, d, e, f, g, h, j, k, VIII, IX, X: COPACE 34.1.1 (EG-Zone) durch Schiffe, die die niederländische Flagge führen oder in den Niederlanden registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Datum der Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 1988

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1987, S. 1.